OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151645/5/JS

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X eingelangt bei der Marktgemeinde Weyer am 13.4.2018, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe betreffend Bescheidzustellung in einem Baubewilligungsverfahren den

B E S C H L U S S

I. Das anhängige Verfahren auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird aufgrund der Zurückziehung des Antrags eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 20.3.2018 wurde der Antrag des Antragstellers vom 15.9.2017 auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides des Bürgermeisters vom 16.1.2017, Bauakt Nr. x, mangels Parteistellung im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 als unzulässig zurückgewiesen.

Mit gegenständlichem (undatierten) Schreiben, eingelangt bei der Marktgemeinde Weyer am 13.4.2018, beantragte der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 20.3.2018.

Der Verfahrenshilfeantrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Verfahrensakt vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.4.2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antragsteller zur Verbesserung seines Verfahrenshilfeantrages durch Vorlage eines Vermögensbekenntnisses auf.

Mit Schreiben vom 14.5.2018 teilte der Antragsteller dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (zusammengefasst) mit, dass er den Antrag auf Verfahrenshilfe als Vorsichtsmaßnahme eingebracht hätte, da er von der Baubehörde keine eindeutige Auskunft bekommen hätte, worum es sich bei der im Bescheid vom 20.3.2018 bezeichneten „Verfahrenshilfe“ handle. Aufgrund des Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wisse er nun, um welche Art von Hilfe es sich handle und benötige er keine finanzielle Hilfe.

2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sind Erklärungen einer Partei nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen; es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage verstanden werden muss (vgl. etwa VwGH 28.3.2018, Ra 2017/07/0027). Die Mitteilung des Antragstellers vom 14.5.2018, er benötige keine finanzielle Hilfe, war objektiv - unter Berücksichtigung der dem Antragsteller mit Schreiben vom 20.4.2018 mitgeteilten Genehmigungsvoraussetzung der Verfahrenshilfe (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts einer Partei durch die Bestreitung der Verfahrenskosten) - so zu verstehen, dass der insoweit ausreichend vermögende Antragsteller keine Verfahrenshilfe benötigt und daher den (mangels Auskunft) irrtümlich eingebrachten Verfahrenshilfeantrag nach Aufklärung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wieder zurückzieht.

Aufgrund der Zurückziehung des Antrags war das gegenständliche Verfahren auf Bewilligung der Verfahrenshilfe einzustellen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einstellung von Verfahren und Auslegung von Parteierklärungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack